

Satzung

Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Aufgaben
- § 4 Organe des Zweckverbandes
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung
- § 7 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 9 Ausschüsse
- § 10 Lenkungsausschuss
- § 11 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher
- § 12 Finanzierung
- § 13 Rechnungsprüfung
- § 14 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 15 Personal
- § 16 Vermögen
- § 17 Sonstiges
- § 18 Inkrafttreten

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert.

durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), haben die Räte der Stadt Mönchengladbach am 18.10.2017, der Stadt Erkelenz am 05.07.2017, der Gemeinde Jüchen am 06.07.2017 sowie der Gemeinde Titz am 13.07.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel:

Im Städtedreieck von Aachen, Köln und Mönchengladbach befindet sich das Rheinische Revier mit der größten zusammenhängenden Braunkohlelagerstätte Europas. Es gehört nicht nur im Bereich der Energiewirtschaft zu den leistungstärksten Regionen Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik.

Das Gebiet des Zweckverbandes liegt im Rheinischen Revier, umfasst rund 610 km² und befindet sich in zwei Regierungsbezirken. In diesem Raum nehmen Abbau und Rekultivierung des Tagebaus Garzweiler einen Zeitraum von mehreren Generationen in Anspruch. Zentrale Aufgabe des Zweckverbandes ist die gemeinsame Entwicklung dieses Raumes auch unter Berücksichtigung des Strukturwandels.

Dazu haben die Gründungsmitglieder im Jahr 2016 eine gemeinsame interkommunale Raumentwicklungsperspektive entwickeln lassen, deren Inhalte in einem „Drehbuch“ zusammengefasst wurden. Diese wurde in 2022 fortgeschrieben. Der Zweckverband dient der Konkretisierung und Umsetzung dieser Konzepte. Sie werden als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 1

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

1. die Stadt Mönchengladbach,
2. die Stadt Erkelenz,
3. die Stadt Jüchen,
4. die Landgemeinde Titz,
5. die Stadt Grevenbroich und
6. die Stadt Bedburg.

(2) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e.V. gehören dem Zweckverband als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

(3) Das Verbandsgebiet entspricht dem Gebiet der Verbandsmitglieder nach Abs. 1.

(4) Eine Erweiterung des Zweckverbandes durch Beitritt weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen Zweckverband LANDFOLGE Garzweiler.

Er hat seinen Sitz in Erkelenz in einer Ortschaft des dritten Umsiedlungsabschnitts (Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich oder Berverath).

§ 3

Aufgaben

Der Zweckverband bearbeitet die Themenfelder Landschaft, Gesellschaft, Wirtschaft, Städtebau und Infrastruktur. Darüber hinaus führt er die Abstimmung der gemeinsamen Planungen, die gemeinsame Weiterentwicklung der Perspektiven, die Qualitätssicherung, die Wahrnehmung der Aufgaben als weiterer Träger öffentlicher Belange in den gesetzlichen Planungsverfahren und die gemeinsame Flächenentwicklung und -bewirtschaftung durch. Hierzu gehören insbesondere:

1. Initiierung und Planung von Projekten und Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels und des Landschaftsbildes,
2. Maßnahmen zur Gestaltung des Strukturwandels im Verbandsgebiet und Entwicklung des Plangebietes auf Grundlage einer weiterzuentwickelnden Raumentwicklungsperspektive,
3. Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung eigener Projekte und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes und treuhänderische Übernahme von Projekten und Maßnahmen der Verbandsmitglieder,
4. Akquise und Management von Fremd- und Fördermitteln zur Umsetzung der Planungen und Projekte,
5. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in Institutionen und Gremien der überregionalen Zusammenarbeit (z. B. Zukunftsagentur Rheinisches Revier, Metropolregion Rheinland),
6. Die Koordinierung, Bündelung und Vertretung der Interessen des Zweckverbandes in den für die in Nr. 1 beschriebenen Aufgaben relevanten Verfahren und Prozessen (z.B. Braunkohlenplanverfahren, Abschlussbetriebspläne, Regionalpläne),
7. Die Zusammenarbeit mit den Tagebauregionen im Rheinischen Revier bzw. mit deren institutionellen Vertretern,
8. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin beziehungsweise der Verbandsvorsteher.

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung hat 59 Mitglieder und besteht aus den Vertreterinnen und Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Die Vertretungskörperschaften der in § 1 Abs. 1 genannten Verbandsmitglieder bestellen die vertretungsberechtigten Personen für die Wahlperiode der Vertretungskörperschaften. Die Amtszeit der Vertreter in der Verbandsversammlung endet jeweils mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt oder den Gremien der sie entsendenden Körperschaft, spätestens aber mit dem erstmaligen Zusammentritt der Versammlung nach einer Kommunalwahl.

Sie setzen sich zusammen aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder. Dabei bestellen

1. je 14 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Mönchengladbach und die Stadt Erkelenz,
2. 8 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Grevenbroich und die Stadt Jüchen,
3. 4 vertretungsberechtigte Personen die Stadt Bedburg und
4. 3 vertretungsberechtigte Personen die Landgemeinde Titz.

Zusätzlich gehören der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte beziehungsweise die jeweilige Hauptverwaltungsbeamtin der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – eine Person aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der jeweiligen Verbandsmitglieder zu den vertretungsberechtigten Personen. Für jede vertretungsberechtigte Person ist eine Stellvertretung für den Fall der Verhinderung zu wählen. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleiben die bestellten vertretungsberechtigten Personen solange vertretungsberechtigt, bis die neu konstituierte Vertretungskörperschaft einen eigenen Beschluss über die vertretungsberechtigten Personen gefasst hat.

(3) Das Unternehmen RWE Power AG und der Region Köln-Bonn e.V. entsenden jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme in die Verbandsversammlung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus dem Kreis der kommunalen vertretungsberechtigten Personen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Wahl erfolgt in der ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes.

(5) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer beratender Mitglieder.

§ 6

Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht durch gesetzliche Bestimmungen oder durch diese Satzung die Zuständigkeit der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers beziehungsweise des Lenkungsausschusses begründet ist.

(2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidungen über folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

- a. die Änderung der Verbandssatzung,
- b. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,

- c. die Wahl der Rechnungsprüfung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- d. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen sowie Personalangelegenheiten, die nach Maßgabe der Geschäftsordnung von erheblicher Bedeutung sind,
- e. die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- f. die Auflösung des Zweckverbandes,
- g. die Wahl der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Stellvertreter,
- h. die Wahl der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers.

(3) Die Verbandsversammlung trifft Regelungen für den Auslagenersatz und den Verdienstausschlag von Mitgliedern der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers entsprechend den Kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen in einer separaten Entschädigungssatzung.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in welcher mindestens zu regeln sind

1. Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung der Verbandsversammlung,
2. Inhalt und Umfang des Frage- und Mitteilungsrechts der Mitglieder der Verbandsversammlung,
3. Das Verfahren zur Aufnahme von Vorschlägen der Mitglieder der Verbandsversammlung für die Tagesordnung für die Verbandsversammlung. Die Tagesordnung legt der Verbandsvorsteher (§11) fest,
4. Das Verfahren zur Veröffentlichung der Tagesordnung,
5. Das Verfahren zum Ausschluss der Öffentlichkeit von Angelegenheiten einer bestimmten Art von den ansonsten öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung,
6. Das Verfahren bei Abstimmungen in der Verbandsversammlung,
7. Das Verfahren bei Einspruch eines Fünftels der Mitglieder des Lenkungsausschusses gegen einen Beschluss des Lenkungsausschusses.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer oder ihrem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich die Einberufung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Zu ihrer ersten Sitzung nach der Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung durch die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde einberufen.

§ 8

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Jede stimmberechtigte Vertreterin oder jeder stimmberechtigte Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder rechtzeitig geladen sind und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende eine neue Sitzung anberaumen, in der die Verbandsversammlung bei gleicher Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf muss in der Ladung hingewiesen werden.

§ 9

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann einen oder mehrere Ausschüsse einrichten. Wenn nichts anderes bestimmt ist, haben Ausschüsse die Aufgabe, die Verbandsorgane zu beraten und der Verbandsversammlung Beschlussempfehlungen zu unterbreiten.

(2) Unter Beachtung von § 6 Abs. 2 kann die Verbandsversammlung einem Ausschuss die Befugnis verleihen, in einer bestimmten Angelegenheit oder für einen bestimmten Kreis von Angelegenheiten an Stelle der Verbandsversammlung abschließend zu entscheiden.

(3) Die Verbandsversammlung kann weitere beratende Mitglieder bestellen, die nicht der Verbandsversammlung angehören.

§ 10

Lenkungsausschuss

(1) Es wird ein Lenkungsausschuss gebildet, welcher an Stelle der Verbandsversammlung abschließend über alle Angelegenheiten entscheidet, die nicht gemäß § 6 Abs. 2 der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Der Lenkungsausschuss besteht aus den in § 5 Abs. 2 S. 4 genannten Vertretern. Die Vertreterin oder der Vertreter des Unternehmens RWE Power AG und des Köln-Bonn e.V. gehören dem Lenkungsausschuss als beratendes Ausschussmitglied an. § 9 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal je Quartal zusammen. Er wird koordiniert und geleitet durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§11 Abs. 2) nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Lenkungsausschusses teil.

(5) Beschlüsse werden einstimmig gefasst.

(6) Der Lenkungsausschuss wird durch einen Arbeitskreis unterstützt. In diesen Arbeitskreis entsenden die in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mitglieder und die gemäß § 9 Abs. 3 zu beratenden Mitgliedern bestellten Personen oder Vereinigungen Dienstkräfte mit entsprechender Expertise. Die in den Arbeitskreis entsandten Vertreterinnen oder Vertreter bleiben ausschließlich Bedienstete des entsendenden Mitgliedes und werden zum Zwecke der Zusammenkünfte des Arbeitskreises abgeordnet. Der Arbeitskreis wird durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geleitet.

§ 11

Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und seine drei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder – mit Zustimmung der entsprechenden Dienstvorgesetzten – aus dem Kreis der allgemeinen Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter oder der leitenden Beamtinnen beziehungsweise Beamten der zum Zweckverband gehörenden kommunalen Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach § 1 Abs. 1 gewählt. Im Anschluss an Neuwahlen der Vertretungskörperschaften bleibt der gewählte Verbandsvorsteher solange im Amt, bis die neu konstituierte Verbandsversammlung einen neuen Verbandsvorsteher wählt. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher soll zwischen den Verbandsmitgliedern nach § 1 Abs. 1 turnusmäßig wechseln.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher führt die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte kann sie oder er die Verwaltungen der Verbandsmitglieder um Amtshilfe ersuchen. Sie oder er vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie oder er wird durch eine Geschäftsstelle unterstützt, die durch eine hauptamtliche Geschäftsführerin oder einen hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet wird. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist berechtigt, gemeinsam mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher Erklärungen gemäß § 16 Abs. 3 GkG abzugeben.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist verantwortlich für die Durchsetzung der Verbandsziele und der Beschlüsse der Verbandsversammlung.

§ 12

Finanzierung

(1) Der Zweckverband erhebt von den ihm angehörenden Gebietskörperschaften eine Umlage, soweit seine Erträge die entstehenden Aufwendungen nicht decken. Als Sockelbetrag ist von jedem Verbandsmitglied nach § 1 Abs. 1 ein Betrag von 7.500 € jährlich einzubringen. Darüber hinaus wird die Umlage abgeleitet aus den Faktoren Einwohnerzahl, Gemeindefläche und Flächeninanspruchnahme durch den Tagebau inklusive Betriebsgelände sowie zukünftiges Seeufer bestimmt. Der Anteil an der Gesamtumlage ohne Sockelbetrag beträgt

1. Mönchengladbach 27 %,
2. Erkelenz 27%,
3. Jüchen 16 %,
4. Grevenbroich 16 %,
5. Bedburg 9 %,
6. Titz 5 %.

Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand des 30.06. des Jahres, das dem Jahr vorausgeht, für das die Haushaltssatzung beschlossen wird.

(2) Die vorstehende Regelung gilt nicht für das Unternehmen RWE Power AG. Dieses zahlt an den Zweckverband einen Beitrag gemäß gesonderter Vereinbarung.

(3) Zur Tötigung von Investitionen kann die Zweckverbandsversammlung im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung einen Investitionszuschuss beschließen, der von den Mitgliedern gem. § 1 Abs. 1 entsprechend der Anteile an der Verbandsumlage nach Abs. 1 getragen wird. Die Mitglieder leisten zusammen mit der Umlage gem. Abs. 1 jeweils zum 1. eines jeden Kalenderhalbjahres einen Vorschuss auf den festgesetzten Investitionszuschuss in der Höhe der Hälfte des Gesamtansatzes.

§ 13

Rechnungsprüfung

Der Zweckverband bedient sich zur Durchführung seiner Prüfungsaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung eines Mitgliedes oder eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers. Der Auftrag wird auf der Grundlage eines Beschlusses der Verbandsversammlung erteilt.

§ 14

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Jedes Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Rechnungsjahres schriftlich kündigen. Der Zweckverband schließt innerhalb der

vorgenannten Frist mit dem ausscheidenden Verbandsmitglied eine Vereinbarung, in der Regelungen insbesondere zur Übernahme des Vermögens und der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes durch das ausscheidende Verbandsmitglied getroffen werden. Die Vereinbarung wird durch den Lenkungsausschuss ausgehandelt und von der Zweckverbandsversammlung geschlossen. Für die Zwecke der Sätze 2 und 3 nehmen die Vertreter des ausscheidenden Verbandsmitglieds weder an den Beratungen und Beschlussfassungen des Lenkungsausschusses noch an der entsprechenden Beschlussfassung der Verbandsversammlung teil. Sofern innerhalb der Frist keine Vereinbarung zustande kommt, scheidet das Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass Vermögen oder Verbindlichkeiten auf das ausscheidende Verbandsmitglied übergehen. Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes mit dem in § 12 festgelegten Anteil.

§ 15

Personal

(1) Der Zweckverband besitzt Dienstherreneigenschaft im Sinne von § 17 Abs. 2 GkG. Er hat das Recht, hauptamtliche Beamtinnen oder Beamte und tariflich Beschäftigte einzustellen.

(2) Bei Auflösung des Zweckverbandes sind die verbleibenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen, sofern keine einvernehmliche Regelung über die Beendigung der Dienst- oder Arbeitsverhältnisse getroffen werden konnte. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zuvor anzuhören. Die Übernahme erfolgt in dem Verhältnis, der dem Anteil der Verbandsmitglieder an der Finanzierung nach § 12 Abs. 1 S. 5 entspricht. Dabei wird die Methode des Sainte-Laguë-Verfahrens analog angewendet. Eine davon abweichende oder ergänzende Regelung durch die Verbandsversammlung ist möglich. Entsprechend ist bei wesentlicher Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes zu verfahren.

§ 16

Vermögen

Bei Auflösung des Zweckverbands fällt das Vermögen des Zweckverbands an die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Erkelenz, die Stadt Jüchen, die Landgemeinde Titz, die Stadt Grevenbroich und die Stadt Bedburg entsprechend dem in § 12 (1) beschriebenen Verteilerschlüssel. Maßgeblich ist die von IT NRW amtlich festgestellte Einwohnerzahl nach dem Stand 30.06. des Jahres, das dem Jahr des Beschlusses über die Auflösung durch die Zweckverbandsversammlung vorausgeht.

§ 17

Sonstiges

- (1) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden entsprechend § 12 GO NRW in weiblicher oder männlicher Form geführt.
- (2) Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, gelten das GkG und hilfsweise die Gemeindeordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erscheinen in den Amtsblättern für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.